

Parlamentari < e Untersuchung+au+scü^e: Ein wenig Hornberger Scießen?

Von Falko Gramse

2. Fortsetzung (Schluß)

15. Was geschieht nun, wenn der Bundespräsident zu dem Auflösungs-vorschlag des Bundeskanzlers „Nein“ sagt?

Verweigert der Bundespräsident seine Unterschrift unter das Auflösungsdekret, so könnten theoretisch Mitglieder des Bundestages und /oder der Bundeskanzler sogar vor dem Bundesverfassungsgericht gegen diese Entscheidung klagen. Aber im Hinblick auf den Ermessensspielraum, den das Bundesverfassungsgericht dem Bundespräsidenten zugebilligt hat, hätte eine solche Klage kaum Aussicht auf Erfolg. Dennoch gibt es noch zwei weitere verfassungsrechtliche „Wege“ hin zu vorgezogenen Bundestagswahlen:

1. Der Bundeskanzler kündigt die Regierungskoalition auf und stellt anschließend erneut die Vertrauensfrage, die dann negativ beantwortet würde. Jetzt könnte der Bundespräsident das nicht mehr fiktive, sondern tatsächlich negative Votum akzeptieren und den Bundestag auflösen.

2. Der Bundeskanzler könnte zurücktreten. Danach müßte der Bundestag in Absprache mit dem Bundespräsidenten mindestens dreimal versuchen, einen Kanzler zu wählen, vgl. Artikel 63 GG. Erreicht der vom Bundespräsidenten vorgeschlagene oder der für in zwei weiteren Wahlgängen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Bundestagsabgeordneten vorgeschlagene Bundeskanzlerkandidat die in Artikel 63 Absatz 3 und 4 GG vorgeschriebenen Mehrheiten nicht, so kann der Bundespräsident den Bundestag nach Artikel 63 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz GG auflösen, wofür er sieben Tage Zeit hat. Nach diesen mehr oder weniger absichtlich organisierten gescheiterten Wahlversuchen, insbesondere bei einem von vorneherein nicht mehrheitsfähigen und damit aussichtslosen Wahlvorschlag liefe der Bundespräsident ebenfalls Gefahr, daß auch dieses Verfahren nach Artikel 63 GG zur Überprüfung zum Verfassungsgericht kommt.

16. Und wie zweifelhaft es derzeit ist, daß das Bundesverfassungsgericht eine Bundestagsauflösungsentscheidung des Bundespräsidenten auf Klage eines oder mehrerer Bundestagsabgeordneten oder Parteien

hin sanktioniert, ergibt sich aus der am 1. Juli 2005 veröffentlichten Begründung des zu Beginn dieser Darlegungen erwähnten Beschlusses vom 15. Juni 2005 zur Fortsetzung des „Visa-Untersuchungsausschusses“. Denn am Ende der Beschlußbegründung standen, zurückhaltend formuliert, zwei Worte, die m.E. sehr bedeutsam sind: „oder später“. Sie stehen im Zusammenhang mit der bei allen Eilanträgen an Gerichte notwendigen gerichtlichen Folgenabwägung über das Für und das Wider des Erlasses einer Eilentscheidung, hier Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Dazu ist in der Entscheidungsbegründung u. a. zu lesen:

„Auch wenn man schon jetzt annähme, daß der Deutsche Bundestag aufgelöst wird und eine Neuwahl in der zweiten Septemberhälfte *oder später* stattfindet,“ selbst dann bleibe genügend Zeit, für die Vorlage des Sachstands- oder Abschlußberichtes.

An sich muß der Bundespräsident nach Artikel 68 Absatz 1 Satz 1 GG binnen einer Frist von 21 Tagen entscheiden, ob er den Bundestag auflöst oder nicht. Wenn er auflöst, muß nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 4 GG die Neuwahl spätestens 60 Tage nach dem Tage der Auflösungsentscheidung stattfinden. Den genauen Wahltermin, der ein Sonntag oder ein Feiertag sein muß, bestimmt nach § 16 Bundeswahlgesetz ebenfalls der Bundespräsident. Schöpft der Bundespräsident beide Fristen voll aus, kämen wir zu dem von allen Parteien gewünschten Wahltag am 18. September 2005. Damit käme das Bundesverfassungsgericht bei einer Klage gegen die Auflösungsentscheidung und damit gegen vorgezogene Neuwahlen arg in Zeitdruck für Verhandlung und Entscheidung, wofür keine Notwendigkeit besteht. Mithin wollte das Gericht mit den beiden Wörtern „oder später“ darauf hinweisen, daß es im Hinblick auf die „Neuwahl-Klagen“ per einstweiliger Anordnung einen späteren Wahltermin anordnen könnte, zumal die oder diese Klage(n) frühestens Ende Juli beim Gericht eingehen werden.

Eventuell folgt das Gericht aber auch den Argumenten des Bundestagsabgeordneten Schulz und hebt die Auflösungsentscheidung ganz auf, weil der Abgeordnete in seiner Rede vermutlich zu Recht u. a. vortragen hat, daß es in Zukunft keine verfassungsrechtlichen Grenzen für die Ausübung der sogenannten „unechten Vertrauensfrage“ mehr gibt, wenn die Vorgehensweise des Bundeskanzlers und der Mehrheit der „Regierungsabgeordneten“ durch den Bundespräsidenten gebilligt würde. Denn der Kanzler wollte doch gar nicht, daß man ihm das Vertrauen ausspricht, er wollte die Abstimmung verlieren, er suchte einen Grund für Neuwahlen und damit das „organisierte Mißtrauen“.

Wörtlich sagte der Abgeordnete Schulz dazu auch:

„Nicht die Mehrheit mißtraut dem Kanzler, sondern der Kanzler mißtraut seiner eigenen Mehrheit ... Sie suchen eine neue Legitimation für Ihre Politik, doch diese Art von Selbstbestimmungsdemokratie sieht unser Grundgesetz nicht vor ... Sie beugen unsere Verfassung, wenn sie mit Hinweis auf das Grundgesetz ein Referendum über die EU-Verfassung verwehren und im nächsten Moment durch Selbstauflösung des Bundestages eine Volksabstimmung über die Fortsetzung Ihrer Politik herbeiführen wollen ... Ein paar Schritte vom Kanzleramt entfernt steht an der Schweizer Botschaft der Einstein-Satz: ‚Echte Demokratie ist doch kein leerer Wahn‘ ... Das ist nicht nur ein Tiefpunkt der demokratischen Kultur, sondern Sie beschädigen auch das Ansehen des Parlaments und meine und unsere Rechte als Abgeordnete. Oder, um einen aktuellen Buchtitel des Außenministers aufzugreifen: Die Rückkehr der Geschichte sollten wir nicht als ein Stück Volkskammer veranstalten. Auch da wurden die Abgeordneten eingeladen, nicht ihrer Überzeugung, sondern dem Willen von Partei- und Staatsführung zu folgen ...“

Die Feststellung, daß der Abgeordnete Schulz für seine Rede nicht allgemeinen Beifall, sondern viel Kritik, sogar von Parlamentskollegen seiner Partei bekam, ist ein starkes Indiz dafür, daß er zutreffend argumentiert hat.

„Mehrheit ist Mehrheit!“, soll der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Konrad Adenauer, gesagt haben, nachdem er mit einer Stimme Mehrheit zum Kanzler gewählt worden war.

Das Bundesverfassungsgericht wird das alles, muß das alles bei seiner Entscheidung wie grundsätzlich bei jeder Entscheidung nach Artikel 68 Absatz 1 Satz 1 GG berücksichtigen und deswegen sehr genau und ohne Rücksicht auf Volks- und/oder Parteiwillen prüfen, ob tatsächlich kein Vertrauen im Sinne einer gegenwärtigen Zustimmung der „Regierungsabgeordneten“ zu der Person und zu dem Sachprogramm (Reformprogramm) des amtierenden Bundeskanzlers besteht, ein erfolgreiches, konstruktives Weiterregieren für den Bundeskanzler nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die politische Grundsituation, die mit Gewißheit vorliegen muß, ist ein „Auseinanderklaffen“ von Bundestag und Bundesregierung bzw. Bundeskanzler, der konkrete Verlust der politischen Identität zwischen ihnen. Widerspricht es da nicht dem Ergebnis der Vertrauensabstimmung, daß beide Koalitionsparteien – die SPD ganz offiziell und die Grünen durch die Absicht einer neuen Koalition mit der SPD bei entsprechendem Wahlerfolg mit dem Noch-Bundeskanzler Schröder als Kanzlerkandidaten einer neuen Koalition nach der Wahl und mit dem

behaupteten Regierungserfolg und einer dementsprechenden kontinuierlichen weiteren Politik in den Wahlkampf ziehen wollen?

Und dieser Wahlkampf – man höre und staune – hat bereits begonnen. Alle Parteien verhalten sich so, als ob Neuwahlen für den Herbst dieses Jahres bereits feststünden und berufen sich dazu auf den gefühlten eindeutigen Wunsch und Willen des Volkes, zu wählen, eines Volkes, dem sie sonst jede Berechtigung für ein Referendum (Volksentscheid), wie beispielsweise für eine Abstimmung über den „EU-Verfassungsvertrag“ absprechen und dies unter Hinweis auf das GG. Nun mag der Wunsch nach Neuwahlen bei Parteien und Wählern vorhanden sein, nun mag eine öffentliche Dynamik für Neuwahlen entstanden sein. Dies ist aber aus der Sicht und nach der dargelegten Auslegung des Artikels 68 Absatz 1 Satz 1 GG bedeutungslos. Der Bundespräsident darf sich davon nicht beeinflussen, nicht dadurch zu einer Auflösung des Bundestages nötigen lassen, daß zum Beispiel der CSU-Vorsitzende Edmund Stoiber erklärt hat:

„Der Bundespräsident und voraussichtlich auch das Bundesverfassungsgericht müssen und werden sich selbstverständlich ausschließlich an der Verfassung orientieren und werden danach eine souveräne Entscheidung treffen. Politisch wäre es jedoch wirklich schlecht, wenn Neuwahlen aus juristischen Gründen nicht stattfinden könnten ... Ich hoffe, daß die Wahl stattfindet. Diese Entscheidung darf nicht aus juristischen Gründen gecancelt werden. Sollte es nicht zu Neuwahlen kommen, wäre das eine Katastrophe für uns insgesamt.“

Und das sagt uns ein Jurist, der beide Staatsexamina mit sehr guter Beurteilung bestanden hat. Der Rest ist Schweigen.

Was beim formalen Ablauf der „Vertrauensabstimmung“ durch Mangel an verfassungsrechtlichem Verständnis gegenüber Artikel 68 Absatz 1 Satz 1 GG gesündigt wurde, muß korrigiert werden. Sollte der Bundespräsident den Bundestag auflösen, so sollte er seine Entscheidung mit scharfer Kritik am Verfahren verbinden, wie es sein Vorgänger Johannes Rau im Falle des im Bundesrat durchgemogelten Zuwanderungsgesetzes getan hat. Er kann zusätzlich das Parlament auffordern, endlich das Verfassungsproblem vorzeitiger Auflösung des Bundestages zu lösen, indem ein Selbstauflöserecht des Parlaments in das Grundgesetz eingefügt wird. Das hatte bereits der Alt-Bundespräsident Karl Carstens (1914–1992) nach der Vertrauensfrage von Bundeskanzler Kohl im Jahre 1982 gefordert. Auch jene Vertrauensfrage war primär von dem Wunsch nach Neuwahlen beseelt.

Und das Bundesverfassungsgericht kann bei seiner voraussichtlichen Entscheidung über einen Auflösungsbeschluß des Bundespräsidenten unabhängig von seiner Entscheidung die Politiker auffordern, sich entweder eindeutig in den Sinn des Grundgesetzes und damit in Sinn, Zweck und Ziel des Artikels 68 GG zu fügen – eine Verschärfung des Entscheidungstenors in der „Sache Kohl“ könnte dazu verhelfen bzw. zur Klarheit beitragen, daß Politik und die Wünsche der Politiker keine absolute Vorfahrt haben – ohne die Bestimmungen des GG in Richtung eines Selbstauflösungsrecht des Bundestages zu ändern.

Für ein Staatswesen ist es sehr wichtig, tatsächliche oder eventuelle Verfassungsverletzungen zu heilen und für die Zukunft zu verhindern. Stimmen deswegen Bundespräsident und Verfassungsgericht der Parlamentsauflösung zu, dann hat sich letztendlich der Bundestag mit seiner Abstimmung über eine unechte Vertrauensfrage de facto ein Selbstauflösungsrecht „erkämpft“ und es wäre dann an der Zeit, daß das Parlament – wenn es denn schon den zweiten Schritt vor dem ersten getan hat – sein Selbstauflösungsrecht zumindest für die Zukunft durch eine Verfassungsergänzung festschreibt, eventuell verbunden mit einer Verlängerung der Legislaturperiode auf 5 Jahre. Deswegen mehren sich in der Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit der Schröderschen Vertrauensfrage in den Volksparteien die Stimmen dafür, dem Bundestag in der nächsten Legislaturperiode ein Selbstauflösungsrecht einzuräumen, was es übrigens in der Weimarer Reichsverfassung und auch in der Paulskirchen- und in der Reichsverfassung 1871 so nicht gab.

„Ich bin für diesen Vorschlag sehr aufgeschlossen“, sagte der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Dieter Wiefelspütz. Eine entsprechende Verfassungsänderung hatten zuvor auch der Bundestagspräsident Wolfgang Thierse (SPD) und der CDU-Innenpolitiker Wolfgang Bosbach angeregt. Bei der FDP und den Grünen gibt es demgegenüber Bedenken. Ein Selbstauflösungsrecht gehe „tendenziell zu Lasten der kleinen Parteien“, sagte der rechtspolitische Sprecher der Grünen im Bundestag Jerzy Montag, zugleich Obmann seiner Fraktion im „Visa-Ausschuß“. Er spricht sich allerdings für eine intensive Diskussion über dieses Thema aus. Und in der FDP gehen die Meinungen kraß auseinander. Ihr rechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Rainer Funke lehnt ein Selbstauflösungsrecht strikt ab mit der Begründung: „Die kleineren Parteien wären dem Druck der großen ausgeliefert. Ob das der Demokratie guttut, wage ich zu bezweifeln. Die Verfasser des Grundgesetzes haben sich aus guten Gründen von Erfahrungen in der Weimarer Zeit leiten lassen und auf ein Selbstauflösungsrecht im

Grundgesetz verzichtet. Dagegen äußerte der stellvertretende FDP-Parteivorsitzender Rainer Brüderle, es spreche vieles dafür, nach der Wahl ein Selbstauflösungsrecht einzuführen, allerdings mit einer Zustimmungshürde von 75 Prozent.

Selbstverständlich gibt es bei den Befürwortern einer Verfassungsänderung vor allem unterschiedliche Auffassungen dazu, wie hoch die Hürde für eine Selbstauflösung des Parlaments sein soll. In grundsätzlicher Übereinstimmung mit Brüderles Meinung schlägt ebenso Wiefelspütz vor, daß sich der Bundestag künftig selbst auflösen kann, allerdings nur auf Antrag des Bundeskanzlers und mit einer Mindestzustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten. Ferner wird vorgeschlagen, diese Verfassungsänderung zusammen mit der „Föderalismusreform“ zu diskutieren. Denn die „unechte Vertrauensfrage“ hat etwas mit der Entwicklung des bundesstaatlichen Föderalismus zu tun, wie es sich auch aus der Rede des Bundeskanzlers vom 01. Juli 2005 ergibt, in der er seine Vertrauensfrage und seinen Neuwahlwunsch unter anderem mit einer angeblichen „Blockadehaltung“ der Vertreter der unionsregierten Bundesländer mit ihrer Mehrheit begründete.

17. Sei es wie es sei, zusammenfassend läßt sich feststellen: Unabhängig von den Entscheidungen des Bundespräsidenten und des Bundesverfassungsgerichts, was Gerhard Schröder da mit seiner Vertrauensfrage im Bundestag „abgezogen“ hat, entbehrt jeglicher Contenance, ist im Gegenteil eine Chuzpe, auch gerade deshalb, weil er sich nun wiederum als Kandidat und somit wie 2002 als „Retter“ unseres Landes in schwierigen Zeiten feiern lassen will. Die vermeintliche Schmach des Vertrauensentzuges soll ja in Wahrheit der Beginn einer neuen Ära der „Bundesregierung Schröder“ werden.

Die den politischen Gegebenheiten angemessene, ja einzige Konsequenz wäre gewesen, daß Schröder und Fischer die Erfolglosigkeit ihrer Politik zum Wohle des ihnen anvertrauten Volkes anerkennen und für alle Zeiten zurücktreten und die politische Bühne endgültig verlassen. Sie wieder zu wählen, wann auch immer Wahlen sein werden, kann nicht wirklich ernsthaft in Betracht kommen. Sie hatten sieben Jahre Zeit zu beweisen, was sie leisten können. Die Bilanz ist überwiegend erschreckend negativ, innen- wie außenpolitisch.